

1. TEIL: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

(1) In allen Vertragsbeziehungen, in denen die TVN Unternehmensgruppe, wozu TVN CORPORATE MEDIA GmbH & Co. KG, TVN FACTUAL ENTERTAINMENT GmbH, TVN GROUP HOLDING GmbH & Co. KG, TVN LIVE PRODUCTION GmbH, TVN PRODUCTION GmbH & Co. KG und TVN SOLUTIONS GmbH gehören (nachfolgend einzeln oder zusammen „TVN“ genannt), für andere Unternehmen, Gewerbetreibende, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen (nachfolgend „Vertragspartner“ und gemeinsam „Parteien“ genannt) Leistungen erbringt, gelten, sofern nicht schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen wurde, ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Preisliste von TVN.

(2) Diese AGB (insbesondere 2. Teil, Besondere Bestimmungen, § 4) und die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Verlagsgesellschaft Madsack GmbH & Co. KG gelten ebenfalls zwischen TVN und ihren Lieferanten ausschließlich.

(3) Entgegenstehende Bedingungen, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners, werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn TVN einen Vertrag durchführt, ohne solchen Bedingungen ausdrücklich zu widersprechen, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich durch TVN zugestimmt.

§ 2 Leistungsgegenstand und Leistungszeit

(1) TVN erbringt unterschiedliche Leistungen. Dazu gehören unter anderem:

- Fullservice-Dienstleistungen im Medienbereich
- Luftaufnahmen durch ferngesteuerte Fluggeräte
- Filmproduktion
- Konzeptionierung
- Projektleitung
- Business Communications
- Formatentwicklung
- Programmproduktion
- Vermietung von Studios und/oder sonstigen Räumen
- Vermietung von technischen Geräten
- Vermietung von Fundusgegenständen

(2) Soweit nichts Anderes vereinbart ist, gibt der Vertragspartner die Aufgabenstellung vor. Auf dieser Grundlage wird die Aufgabenerfüllung gemeinsam geplant. TVN kann hierfür ein schriftliches Konzept unterbreiten und nach Absprache mit dem Vertragspartner die Projektleitung übernehmen. Im Zweifel liegt die Projektleitung bei dem Vertragspartner.

(3) Soweit nichts Anderes vereinbart ist, stellt die Konzeptionierung eine eigene, kostenpflichtige Leistung von TVN dar.

(4) Termine sind unverbindlich, es sei denn, sie werden von TVN ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet. Die Pflicht von TVN zur Ausführung der Leistung beginnt erst mit Angebotsannahme bzw. Annahme oder Abnahme des vertragsgegenständlichen Leistungskonzepts durch den Vertragspartner.

(5) Bei fehlender Mitwirkung oder Information durch den Vertragspartner oder im Falle von Streiks, Aussperrung, behördlichem Eingreifen oder anderen Umständen, die die Auftragsdurchführung be-/verhindern und nicht von TVN zu vertreten sind, gelten Fristen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende der Behinderung als verlängert. TVN wird dem Vertragspartner die Behinderung ohne schuldhaftes Zögern mitteilen.

§ 3 Vertragsschluss und Geltungsrangfolge

(1) Ein Vertrag kommt zustande, sofern TVN einen Auftrag vom Vertragspartner innerhalb von vier Wochen annimmt. Angebote von TVN sind freibleibend, soweit die Parteien keine anderweitige Regelung getroffen haben. Vertragserklärungen beider Parteien bedürfen der Schriftform.

(2) Zusagen gleich welcher Art, die eine weitergehende Einstandspflicht von TVN begründen als in den Geschäftsbedingungen festgelegt, bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung durch TVN. Garantien und Zusicherungen bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung durch die Geschäftsführung von TVN.

(3) Soweit in einzelvertraglichen Regelungen keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen sind, gelten die Inhalte folgender Dokumente in der nachfolgenden Reihenfolge:

a. Auftragsbestätigung TVN

b. Angebot TVN

c. diese AGB (wobei im Falle von Widersprüchen die Bestimmungen aus dem Besonderen Teil den Bestimmungen aus dem Allgemeinen Teil vorgehen)

d. die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Verlagsgesellschaft Madsack GmbH & Co. KG

Bei Widersprüchen oder Regelungslücken gilt vorstehende Rangfolge. Nach Abschluss des Vertrags erstellte Unterlagen und Anlagen werden mit nachträglicher Gegenzeichnung sämtlicher Vertragsparteien Bestandteil dieses Vertrages.

§ 4 Nutzungsrechte/geistiges Eigentum/Beistellungen des Vertragspartners

(1) Soweit im Einzelfall nicht abweichend vereinbart, bleiben das gesamte zum Zeitpunkt des Abschlusses eines Vertrages bestehende oder später erworbene geistige Eigentum von TVN sowie Bearbeitungen, Änderungen und Weiterentwicklungen im Eigentum von TVN. TVN räumt dem Vertragspartner unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung lediglich ein einfaches, nicht übertragbares, zeitlich begrenztes Recht ein, das geistige Eigentum von TVN zu nutzen, soweit dies für die vertraglich vorgesehene Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistungen und/oder Leistungsergebnisse erforderlich ist. Die Herstellung von Kopien des geistigen Eigentums von TVN sowie die Bearbeitung oder Änderung sind nicht zulässig. Eine Weitergabe an Dritte ist ebenso unzulässig. Sofern ein Vertrag zwischen den Parteien nicht zustande kommt, sind sämtliche überlassenen Gegenstände zurückzugeben, zu löschen oder zu vernichten. Vorarbeiten zu Leistungen und Leistungsergebnissen (z.B. Konzepte, Drehbücher, Rohdaten, Rohmaterial, Footage etc.) sind, soweit vertraglich nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart ist, nicht Gegenstand der Rechtereinräumung.

(2) „Geistiges Eigentum“ im Sinne vorstehender Ziffer (1) umfasst sämtliche derzeit bestehenden oder zu einem späteren Zeitpunkt erworbenen gewerblichen Schutzrechte und schutzrechtsähnlichen Positionen jedweder Art wie Patentrechte, Markenrechte, Gebrauchs- und Geschmacksmusterrechte, Persönlichkeitsrechte, Urheberrechte sowie Nutzungs- und Verwertungsrechte, gleich ob eingetragen oder nicht, einschließlich des Rechts zur Anmeldung solcher Rechte, und Know-how.

(3) Soweit der Vertragspartner die Verwendung und Einbindung von Musikstücken in die Leistungen und/oder Leistungsergebnisse wünscht, obliegt es allein dem Vertragspartner, die notwendigen Rechte zur Nutzung dieser Musikstücke vollständig

zu klären. Entsprechendes gilt für alle weiteren vorbestehenden Werke und Leistungen (z.B. Bilder, Videos, Schriften, Grafiken (z.B. Icons), Open Source Software, Plugins, etc.), die TVN auf Wunsch des Vertragspartners einbindet.

(4) Soweit der Vertragspartner TVN zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen Informationen und/oder Materialien zur Verfügung stellt, räumt er TVN an daran bestehendem geistigem Eigentum alle zur Ausführung des Vertrags notwendigen Rechte ein. Der Vertragspartner garantiert, dass alle von ihm zur Verfügung gestellten Materialien und Informationen nicht mit Rechten Dritter belastet sind und TVN die Materialien und Informationen zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen frei nutzen kann.

Der Vertragspartner garantiert ferner, dass alle von ihm gegenüber TVN gemachten Angaben richtig und vollständig sind. Er garantiert schließlich, dass alle TVN zur Verfügung gestellten Informationen und Materialien sowie deren vertragsgemäße Verwendung durch TVN nicht gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen.

Der Vertragspartner stellt TVN von allen Ansprüchen Dritter, die nicht mit den vorgenannten Garantien und der vorgenannten Rechteeinräumung vereinbar sind, auf erstes Anfordern frei. Dies umfasst auch die Kosten einer etwa notwendigen Rechtsverteidigung.

TVN ist nicht verpflichtet, die vom Vertragspartner zur Verfügung gestellten Materialien und Informationen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit oder Zulässigkeit der Nutzung zu prüfen.

Auf die weiteren Mitwirkungspflichten des Vertragspartners aus nachfolgendem § 7 wird verwiesen.

§ 5 Vertragsbeendigung

(1) Kündigt der Vertragspartner den Vertrag nach § 648 BGB vor Leistungsbeginn, ohne dass TVN die Beendigung des Vertragsverhältnisses zu vertreten hat, so ist TVN gem. § 648 S. 1 BGB berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen. TVN muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung der Arbeitskraft erworben oder zu erwerben böswillig unterlassen wurde.

(2) In den Fällen des Abs. 1 kann TVN statt des Anspruchs aus § 648 S. 1 BGB die folgenden Vergütungspauschalen verlangen:

- Kündigung bis 7 Tage vor Leistungsbeginn: 15 Prozent der vereinbarten Netto-Vergütung
- Kündigung bis 24 Stunden vor Leistungsbeginn: 20 Prozent der vereinbarten Netto-Vergütung
- Kündigung innerhalb von 24 Stunden vor Leistungsbeginn: 80 Prozent der vereinbarten Netto-Vergütung
- Kündigung nach Leistungsbeginn: 100 Prozent der vereinbarten Netto-Vergütung

(3) Der Leistungsbeginn wird durch die zuvor vertraglich getroffenen Vereinbarungen festgelegt.

(4) Dem Vertragspartner bleibt der Nachweis vorbehalten, dass die infolge der Aufhebung des Vertrages ersparten Aufwendungen tatsächlich höher sind und die TVN zustehende Vergütung daher tatsächlich geringer ist als die unter Abs. 2 vereinbarten Pauschalen.

(5) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem

Grund bleibt für beide Parteien unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- die Erfüllung des Vertrags aus Gründen, die nicht von TVN zu vertreten sind, rechtlich oder tatsächlich unmöglich wird;
- der Vertragspartner in Zahlungsverzug gerät und auch auf eine erfolgte Mahnung hin nicht zahlt;
- der Vertragspartner trotz Aufforderung mit Fristsetzung seiner Mitwirkungspflicht wiederholt nicht nachkommt;
- der Vertragspartner ein Rating bei S & P (Standard and Poor's), A.M. Best oder Moody's hat und sein Rating unter den Bereich secure fällt;
- der Vertragspartner einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt hat;
- über das Vermögen des Vertragspartners das Insolvenzverfahren eröffnet wurde;
- der Vertragspartner fusioniert oder seine Eigentums- oder Beherrschungsverhältnisse sich zu einem Anteil von mindestens 25 % ändern. Ausgenommen hiervon sind sämtliche Fusionen oder Änderungen der Eigentums- oder Beherrschungsverhältnisse, sofern diese mit Unternehmen vorgenommen werden, die gemäß § 15 AktG mit dem Vertragspartner verbunden sind;
- das Land, in dem der Vertragspartner seinen Sitz oder seine Hauptverwaltung hat, in einen Bürgerkrieg oder in bewaffnete Feindseligkeiten mit einem anderen Land verwickelt wird, auch wenn Krieg nicht erklärt ist und es hierbei teilweise oder ganz von einer anderen Macht besetzt wird.

(6) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 6 Ansprechpartner/Mitarbeiter von TVN

(1) Allein TVN ist den von TVN zur Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeitern weisungsbefugt. Die Mitarbeiter von TVN werden nicht in den Betrieb des Vertragspartners eingegliedert.

(2) Absprachen, die den Leistungsinhalt betreffen, können verbindlich nur zwischen dem Vertragspartner und dem Projektkoordinator/Projektleiter von TVN erfolgen. Die sonstigen Mitarbeiter von TVN sind nicht befugt, Erklärungen im Namen von TVN abzugeben oder anzunehmen.

(3) TVN entscheidet, welche Mitarbeiter eingesetzt werden und behält sich deren Austausch jederzeit vor. TVN ist berechtigt, freie Mitarbeiter und andere Unternehmen im Rahmen der Auftragserfüllung einzusetzen.

§ 7 Mitwirkungspflicht des Vertragspartners

(1) Der Vertragspartner stellt TVN alle für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung erforderlichen Informationen vollständig, rechtzeitig und wahrheitsgemäß zur Verfügung.

(2) Der Vertragspartner stellt TVN rechtzeitig alle notwendigen technischen Einrichtungen, die zur Leistungserbringung erforderlich, aber vertragsgemäß nicht von TVN zu stellen sind, wie z.B. die technische Umgebung, nach den Vorgaben von TVN unentgeltlich zur Verfügung und hält diese während der Leistungszeit in einem funktionsfähigen und ordnungsgemäßen Zustand.

(3) Der Vertragspartner wirkt bei der Auftragserfüllung im erforderlichen Umfang unentgeltlich mit, indem er z.B. Mitarbeiter, Arbeitsräume, technische Umgebungen, Software, Daten und Telekommunikationseinrichtungen zur Verfügung stellt. Er gewährt TVN unmittelbar und mittels Datenfernübertragung Zugang zu Hard- und Software sowie gegebenenfalls zu technischen Einrichtungen. Er beantwortet Fragen, prüft Ergebnisse und testet Produktion, Software und technisches Equipment unverzüglich.

(4) Der Vertragspartner ist für die Sicherung seines technischen

Equipments und seiner Daten nach dem neuesten Stand der Technik selbst verantwortlich. Ohne einen ausdrücklichen schriftlichen Hinweis können die Mitarbeiter von TVN davon ausgehen, dass das technische Equipment und alle Daten, mit denen sie in Berührung kommen können, gesichert sind.

(5) Der Vertragspartner trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass das technische Equipment, Hard- und Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeiten (z.B. durch eine regelmäßige Überprüfung des technischen Equipments, Datensicherung, Störungsdiagnose und eine regelmäßige Überprüfung der Ergebnisse). Es liegt in seinem Verantwortungsbereich, den ordnungsgemäßen Betrieb der notwendigen Arbeitsumgebung durch Dritte sicherzustellen.

(6) Der Vertragspartner benennt schriftlich einen Ansprechpartner, eine Adresse, eine Mobilnummer und eine E-Mail-Adresse für TVN, damit die Erreichbarkeit des Ansprechpartners insbesondere bei Live-Übertragungen und mobiler Produktion sichergestellt ist. Der Ansprechpartner muss in der Lage sein, für den Vertragspartner die erforderlichen Entscheidungen zu treffen oder unverzüglich herbeizuführen. Der Ansprechpartner sorgt für eine gute Kooperation mit dem Ansprechpartner von TVN. Die Mitarbeiter des Vertragspartners, deren Tätigkeit erforderlich ist, sind in angemessenem Umfang von anderen Tätigkeiten freizustellen und entsprechend der Auftragsgestaltung zu informieren.

(7) Bei den unter § 7 dargestellten Mitwirkungspflichten handelt es sich um echte Hauptpflichten des Vertragspartners. Der Vertragspartner haftet gegenüber TVN für Nachteile, Schäden oder Mehrkosten, die TVN durch die schuldhaft Verletzung dieser Pflichten entstehen.

§ 8 Vergütung und Zahlungsbedingungen

(1) Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, richtet sich die Vergütung von TVN nach den aktuellen Preislisten von TVN.

(2) Alle Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer, außer, der Umsatz ist von der Umsatzsteuer befreit.

(3) TVN ist berechtigt, Leistungen oder Teilleistungen in Rechnung zu stellen.

(4) TVN kann Abschlagszahlungen oder volle Vorauszahlung oder Sicherheiten in Form von Bürgschaften, Kreditsicherheiten, Pfandrechten, Grundschulden usw. fordern, wenn zum Vertragspartner noch keine Geschäftsverbindung besteht, wenn die Lieferung ins Ausland erfolgen soll oder der Vertragspartner seinen Sitz im Ausland hat oder wenn Gründe vorliegen, an der pünktlichen Zahlung durch den Vertragspartner zu zweifeln. Werden nach Vertragsschluss Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Vertragspartners erkennbar – ein wichtiger Grund in § 5 (4) gilt entsprechend – so kann TVN die eingeräumten Zahlungsziele widerrufen und die Zahlung sofort fällig stellen.

(5) Vergütungen werden mit Rechnungsstellung fällig.

(6) Rechnungsreklamationen sind innerhalb von sieben Tagen nach Zugang der Rechnung vorzubringen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Rechnung als anerkannt und der Vertragspartner ist mit Einwendungen gegen die Rechnung ausgeschlossen. Einwendungen gegen die Rechnung führen nicht zur Aufhebung der Fälligkeit.

(7) Die Abrechnung nach Aufwand erfolgt nach Vorlage der bei TVN üblichen Tätigkeitsnachweise. Der Vertragspartner kann den dort getroffenen Festlegungen nur schriftlich entsprechend (6) widersprechen.

(8) Reisezeiten, Reisekosten und Aufenthaltskosten werden in

Abhängigkeit vom Dienstsitz des Mitarbeiters von TVN entsprechend der TVN-Preisliste berechnet. Reisezeiten und -kosten entstehen auf Reisen zwischen dem Dienstsitz des Mitarbeiters und dem jeweiligen Einsatzort des Vertragspartners bzw. zwischen verschiedenen Einsatzorten des Vertragspartners.

(9) Der Vertragspartner kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur mit Ansprüchen aus demselben Rechtsverhältnis geltend gemacht werden. Der Vertragspartner kann etwaige Forderungen gegenüber TVN, unbeschadet der Regelung des § 354 a HGB, nicht an Dritte abtreten

(10) Soweit der Vertragspartner seine Zahlungsverpflichtungen nicht vertragsgemäß erfüllt, ist TVN unbeschadet sonstiger Rechte befugt, vertragsgegenständliche, weitere oder andere den Vertragspartner betreffende Leistungen bis zum vollständigen vertragsgemäßen Ausgleich des ausstehenden Betrags zurückzuhalten.

(11) TVN ist berechtigt, dem Vertragspartner die Beiträge für die Künstler-Sozialkasse sowie Nutzungsgebühren der Verwertungsgesellschaften, wie z.B. der GEMA, und Steuern ausländischer Künstler zzgl. 15 % Service Fee in Rechnung zu stellen.

(12) Wird der Vertrag im EG-innereuropäischen Verkehr geschlossen und ausgeführt und legt der Vertragspartner TVN nicht seine Umsatzsteueridentifikationsnummer vor, so ist TVN berechtigt, die betreffende bundesdeutsche Umsatzsteuer zusätzlich zu der vereinbarten Vergütung in Rechnung zu stellen und zu verlangen.

§ 9 Gewährleistung

(1) Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung von TVN stellen keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe dar, es sei denn, TVN und der Vertragspartner haben diese Angaben als Beschaffenheit vertragsgemäß vereinbart.

(2) Werkleistungen

a. TVN leistet für Mängel eines Werks zunächst nach seiner Wahl Nachbesserung oder Neuherstellung.

b. Sofern TVN die Erfüllung der Leistung ernsthaft und endgültig verweigert, die Nacherfüllung wegen unverhältnismäßiger Kosten verweigert, die Nacherfüllung fehlschlägt oder sie TVN nicht zumutbar ist, kann der Vertragspartner statt der Leistung nach seiner Wahl nur Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrags (Rücktritt) und Schadenersatz im Rahmen der Haftungsbeschränkungen gemäß dieser AGB verlangen.

c. Bei einer geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Vertragspartner kein Rücktrittsrecht zu.

d. Mängel eines Werkes sind innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung – bei verdeckten Mängeln innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Entdeckung – schriftlich zu rügen. Eine schriftliche Rüge muss auch den bezeichneten Fehler enthalten.

e. Erhält der Vertragspartner eine mangelhafte Anleitung oder Beschreibung, ist TVN lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Anleitung oder Beschreibung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Anleitung oder Beschreibung der ordnungsgemäßen Montage oder Nutzung des Werks entgegensteht.

f. Stellt sich heraus, dass das von dem Vertragspartner zur Nachbesserung eingesandte Werk mangelfrei ist, kann TVN dem

Vertragspartner die Aufwendungen in Rechnung stellen, die zur Überprüfung der Mangelhaftigkeit des Werks entstanden sind.

g. Nach erfolgreich durchgeführter Funktionsprüfung hat der Vertragspartner unverzüglich schriftlich die Abnahme zu erklären. Hat eine Werkleistung mehrere, vom Vertragspartner voneinander unabhängig nutzbare Einzelwerke zum Gegenstand, so werden diese Einzelwerke grundsätzlich getrennt abgenommen. Werden in einem Werkvertrag Teilwerke definiert, so kann TVN Teilwerke zur Abnahme bereitstellen. Bei späteren Abnahmen wird nur noch geprüft, ob die früher abgenommenen Teile auch mit den neuen Teilen korrekt zusammenwirken.

h. Enthält der Vertrag die Erstellung eines Drehbuchs, Produktionskonzepts oder eines sonstigen Konzepts, insbesondere für die Ausprägung, Änderung oder Erweiterung der Leistung, so kann TVN für das Konzept eine getrennte Abnahme verlangen.

i. Der Vertragspartner hat das Arbeitsergebnis innerhalb einer von TVN gesetzten Frist, spätestens fünf Werktage nach Übergabe des Werks oder Anzeige der Fertigstellung zu prüfen und durch den Ansprechpartner schriftlich entweder die Abnahme zu erklären oder die festgestellten Mängel mit genauer Beschreibung schriftlich mitzuteilen. Wenn er sich nicht in dieser Frist erklärt und die Leistung ohne Rüge nutzt, gilt die Leistung als abgenommen. Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme. Bei Live-Produktionen muss die Abnahme unverzüglich erklärt werden. Festgestellte Mängel müssen sofort gemeldet werden.

(3) Kauf

a. Der Vertragspartner wird TVN auftretende Mängel unverzüglich mit genauer Beschreibung des Fehlers und den für die Fehlerbeseitigung nützlichen Informationen schriftlich mitteilen (Rügepflicht nach § 377 HGB). Nur der Ansprechpartner gemäß § 7 (6) ist zum Rügen befugt.

b. TVN kann in erster Linie durch Nachbesserung Gewähr leisten. Die Dringlichkeit der Fehlerbeseitigung richtet sich nach dem Grad der Betriebsbehinderung und der Art der Produktion.

c. Falls die Nachbesserung endgültig fehlschlägt, kann der Vertragspartner unter den Voraussetzungen des Gesetzes die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten.

d. Für Schadens- und Aufwendungsersatz gelten die Haftungsregelungen dieser AGB. Andere Gewährleistungsrechte sind ausgeschlossen.

(4) Mängelgewährleistungsansprüche verjähren innerhalb eines Jahres ab Abnahme bzw. Gefahrübergang beim Kauf.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

(1) Sofern der Erwerb von Waren und Produkten Gegenstand der vertraglichen Leistung ist, bleiben diese bis zur Erfüllung sämtlicher ihr aus der Geschäftsverbindung mit dem Vertragspartner zustehenden Ansprüche im Eigentum von TVN (Vorbehaltsware). Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von TVN in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

(2) Der Vertragspartner ist zu weiteren Veräußerungen der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nur dann berechtigt, indem er TVN gegenwärtig alle Forderungen abtritt, die aus der Weiterveräußerung gegen Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Wird Vorbehaltsware unverarbeitet oder nach Verarbeitung oder Verbindungen mit Gegenständen, die ausschließlich im Eigentum des Vertragspartners stehen, veräußert, so tritt er schon jetzt die aus der Weiterveräußerung ent-

stehenden Forderungen in voller Höhe an TVN ab. TVN nimmt die Abtretung hiermit an. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Vertragspartner auch nach Abtretung ermächtigt. TVN hat die Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen; jedoch verpflichtet sich TVN, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Vertragspartner seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

(3) Wird Vorbehaltsware – nach Verarbeitung/Verbindung – vom Vertragspartner zusammen mit nicht TVN gehörender Ware veräußert, so tritt der Vertragspartner gegenwärtig die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab. TVN nimmt die Abtretung hiermit an. Zur Einziehung dieser Forderungen gilt (2) entsprechend.

(4) TVN kann verlangen, dass der Vertragspartner TVN die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.

(5) Der Vertragspartner hat TVN Pfändungen und sonstige Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware unverzüglich anzuzeigen und alle damit in Verbindung stehenden Unterlagen zu überlassen.

(6) Der Vertragspartner hat TVN von Beschädigungen oder Abhandenkommen der Vorbehaltsware unverzüglich zu unterrichten.

(7) Bei Zahlungsverzug oder sonstigen erheblichen Vertragsverstößen des Vertragspartners ist TVN berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Der Vertragspartner ist in diesem Falle verpflichtet, Herausgabeansprüche gegen Dritte an TVN abzutreten. Der Vertragspartner gestattet TVN unwiderruflich das Betreten der Räume des Vertragspartners, in denen die Vorbehaltsware gelagert ist, um TVN die Besichtigung oder auch die Wegnahme zu ermöglichen.

(8) Dem Vertragspartner ist ohne schriftliche Einwilligung von TVN nicht gestattet, die Vorbehaltsware zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen.

(9) Als Bezugsgröße für die Berechnung des Wertes der Sicherung gilt der jeweilige Verkaufspreis von TVN, abzüglich 10 %, wenn die Ware nicht mehr neuwertig ist.

§ 11 Haftung von TVN

(1) TVN haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, bei Schäden an Körper, Leben oder Gesundheit, Arglist oder Produkthaftung, einer übernommenen Garantie und zwingenden gesetzlichen Vorschriften unbegrenzt.

(2) Aus der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht haftet TVN in Höhe des vertragstypischen Schadens. Der Vertragswert des Einzelauftrages stellt den vertragstypischen Schaden dar. Bei Datenverlusten des Vertragspartners haftet TVN nur für den Aufwand, der zur Wiederherstellung der Daten notwendig ist, jedoch stets nur beschränkt auf den Vertragswert des Einzelvertrages. Als wesentliche Vertragspflichten bzw. Kardinalpflichten sieht der BGH solche Pflichten an, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertraut und auch vertrauen darf.

(3) Im Übrigen ist die Haftung von TVN ausgeschlossen.

(4) Die vorstehenden Regelungen gelten auch für etwaige

Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter von TVN oder eingesetzter Erfüllungsgehilfen.

(5) Mit Ausnahme der zwingend gesetzlichen Haftung gemäß § 11 (1) verjähren alle Ansprüche gegen TVN auf Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bei vertraglicher und außervertraglicher Haftung innerhalb von einem Jahr.

(6) Fälle höherer Gewalt, die TVN, deren Zulieferer oder sonstige Erfüllungsgehilfen an der Vertragsabwicklung hindern, entbinden TVN bis zum Wegfall der höheren Gewalt von der Vertragserfüllung. Soweit diese Ereignisse hinsichtlich ihrer Verpflichtung erheblich sind und von TVN nicht, auch nicht im Hinblick auf die Auswahl ihrer Erfüllungsgehilfen, verschuldet sind, gelten Fälle höherer Gewalt gleichgestellt: Arbeitsk Kampfmaßnahmen, Schwankungen/Unterbrechungen in Energie- oder Signalzuführungen, Vertragsverletzungen vorhergehender Vertragspartner bei Mietgegenständen. Dauert die Störung länger als eine Woche, ist jeder Vertragsteil berechtigt, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag schriftlich zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche des Vertragspartners sind ausgeschlossen.

§ 12 Geheimhaltung und Datenschutz

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich, alle im Rahmen der Auftragserfüllung erlangten Kenntnisse von vertraulichen Informationen und Betriebsgeheimnissen von TVN zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der Auftragserfüllung zu verwenden. Zu den Betriebsgeheimnissen von TVN gehören insbesondere die nach den vorliegenden Bedingungen erbrachten Leistungen und Preise.

(2) Der Vertragspartner darf vertragsrelevante Informationen Mitarbeitern und sonstigen Dritten nur zugänglich machen, soweit dies zur Ausübung der ihm eingeräumten Nutzungsbefugnis erforderlich ist; im Übrigen hält er alle Informationen geheim. Er wird alle Personen, denen er Zugang zu vertragsrelevanten Informationen gewährt, schriftlich über die Rechte von TVN an Vertragsleistungen und die Pflicht zu ihrer Geheimhaltung informieren und sie zur Einhaltung der Geheimhaltungspflicht schriftlich verpflichten.

(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Regeln des Datenschutzrechts zu beachten. Soweit TVN Zugang zu Technik, Hard- und Software des Vertragspartners erhält (z.B. bei Produktionen), bezweckt dies keine geschäftsmäßige Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten durch TVN. Vielmehr geschieht ein Transfer personenbezogener Daten nur in Ausnahmefällen als Nebenfolge der vertragsgemäßen Leistungen von TVN. Sollte es im Einzelfall notwendig sein, werden die Parteien ihre gegenseitigen datenschutzrechtlichen Verpflichtungen in einem gesonderten Auftragsverarbeitungsvertrag festhalten.

§ 13 Änderung des Leistungsinhalts (Change-Request)

(1) Sofern der Vertragspartner nach Abschluss eines Einzelvertrages die Änderung der vertraglich vereinbarten Leistung wünscht, kann er TVN einen Änderungsvorschlag unterbreiten. TVN wird innerhalb einer angemessenen Zeit, spätestens nach zehn Werktagen, mitteilen, ob die Änderung möglich ist und welche Auswirkung sie auf die vertragliche Leistung hat, insbesondere unter Berücksichtigung des zeitlichen Verlaufs, der Qualität der Leistung und der Vergütung (Zusatzangebot). Der Vertragspartner hat TVN sodann schnellstmöglich schriftlich mitzuteilen, ob er seinen Änderungsvorschlag zu diesen Bedingungen durch Annahme des Zusatzangebots aufrechterhalten will oder ob er den Vertrag zu den vertraglich vereinbarten Bedingungen fortführt.

(2) Stellt die Prüfung eines Änderungsvorschlags einen nicht unerheblichen Aufwand dar, kann TVN den durch die Prüfung be-

dingten Aufwand entsprechend § 8 separat in Rechnung stellen, sofern nichts Anderes vereinbart ist.

(3) Solange kein Einvernehmen über die Änderung besteht, werden die Arbeiten nach dem bestehenden Vertrag fortgesetzt. Der Vertragspartner kann stattdessen verlangen, dass die Arbeiten ganz oder teilweise unterbrochen oder endgültig abgebrochen werden. In diesem Fall gilt § 5.

§ 14 Nennungsrechte und -pflichten / Eigenwerbung

(1) Bei Medien-, insbesondere Film- oder Fernsehproduktionen, die unter maßgeblicher redaktioneller Beteiligung von TVN hergestellt werden, ist im Titelvorspann oder Nachspann die Herstellung von TVN anzugeben. Gleichzeitig ist das Firmenzeichen von TVN zu zeigen.

TVN ist im Übrigen berechtigt, seinen Namen und sein Logo oder sonstige Erkennungsmerkmale und Codes in branchenüblicher Weise in die vertragsgegenständlichen Leistungen und Leistungsergebnisse einzubinden. Der Vertragspartner ist verpflichtet, derartige Einbindungen sowie alle Schutzvermerke wie Copyrightvermerke unverändert beizubehalten.

(2) TVN ist, auch über die Vertragslaufzeit hinaus, im branchenüblichen Umfang (z.B. in Newslettern, auf Unternehmenswebsites, in Showreels etc.) berechtigt, den Vertragspartner unter Verwendung seines Logos und sonstiger Kennzeichen als Auftraggeber zu benennen und/oder die für den Vertragspartner erbrachten Leistungen und Leistungsergebnisse (inklusive dafür vom Vertragspartner zur Verfügung gestellter Gegenstände, Personen, Dokumente und/oder Informationen, an denen der Vertragspartner TVN hiermit entsprechende einfache Rechte einräumt) ganz oder teilweise im Rahmen der Referenznennung und

§ 15 Rechtswahl und Gerichtsstand

(1) Diese AGB und alle Einzelverträge unterliegen dem deutschen Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(2) Ist der Vertragspartner Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB), juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlichen Sondervermögens oder hat er keinen Allgemeinen Gerichtsstand im Inland, ist der Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten und der Erfüllungsort der Leistung der Sitz von TVN. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt hiervon unberührt.

2. TEIL: BESONDERE BESTIMMUNGEN

(gilt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen)

§ 1 Besondere zusätzliche Bestimmungen für Luftaufnahmen ferngesteuerter Fluggeräte

(1) Besondere Pflichten des Vertragspartners

Der Vertragspartner sorgt im Falle der Beauftragung mit Außenaufnahmen unverzüglich für eine schriftliche Start- und Landegenehmigung seitens des Grundstückseigentümers für TVN. Weitere für die Beantragung der Aufstiegsgenehmigung notwendige Genehmigungen und Unterlagen sind in Absprache mit TVN ebenfalls unverzüglich durch den Vertragspartner beizubringen. TVN beantragt die Aufstiegsgenehmigung bei der zuständigen Luftbehörde innerhalb Deutschlands.

(2) Leistung und Leistungszeit

a. Leistungen erfolgen für die Luftaufnahmen mit Multicoptern (Fluggerät ab fünf Kilogramm) und Blimp (Zeppelin) ab Hanno-

ver. Bei Kleincoptern (Fluggerät unter fünf Kilogramm) erfolgt die Leistung gegebenenfalls ab dem jeweiligen Standort.

b. Die Aufzeichnung des Bildmaterials erfolgt unmittelbar in den Kameras an den Fluggeräten. Ein Kontrollmonitor am Videowagen bzw. beim Videooperator empfängt das Videosignal in Echtzeit. Eine Nachbereitung und Überspielung auf ein anderes als das abgesprochene Format gehört grundsätzlich nicht zum Leistungsumfang und ist gesondert zu beauftragen. Bei Live-Übertragungen in HD-SDI oder SD-SDI wird das Bildsignal durch TVN direkt an den vorher vereinbarten Empfangspunkt weitergeleitet.

c. Die Abnahme des Bildmaterials erfolgt durch den Vertragspartner unmittelbar nach dem durchgeführten Flug am Monitor des Videowagens.

d. Das zum Einsatz kommende Team von TVN ist im Rahmen von Außenaufnahmen an die Auflagen der zuständigen Luft- und anderer Behörden gebunden. Bei Auslandseinsätzen ist ein entsprechender Vorlauf zu planen, damit TVN die landesspezifischen rechtlichen Vorgaben prüfen und ggf. notwendige Genehmigungen beantragen kann.

(3) Vergütung/Schadenersatz

a. Werden festgelegte Dreh- und Einsatztage aus nicht von TVN zu vertretenden Gründen (z.B. schlechte Wetterverhältnisse etc.) verschoben oder gestrichen, ist dieses vom Vertragspartner mindestens 72 Stunden vor dem geplanten Termin schriftlich mitzuteilen. Bei fristgerechter Mitteilung werden die Einsätze ohne Berechnung einer gesonderten Stornierungsgebühr verschoben. Bis dahin entstandene Kosten übernimmt der Vertragspartner. Erfolgt eine solche Mitteilung nicht in der vorstehenden Frist, werden dem Vertragspartner 100 % der Auftragssumme in Rechnung gestellt. Dem Vertragspartner bleibt nachgelassen, nachzuweisen, dass TVN kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Für Livesendungen und Auslandsproduktionen gilt nachfolgende Regelung aus § 1 (3) b), die dieser Regelung aus § 1 (3) a) vorgeht.

b. Werden festgelegte Dreh- und Einsatztage für Livesendungen oder Auslandsproduktionen aus nicht von TVN zu vertretenden Gründen verschoben oder gestrichen, werden dem Vertragspartner 100 % der Auftragssumme in Rechnung gestellt, sofern dieser TVN nicht mindestens sieben Kalendertage vor der geplanten Abreise schriftlich über die Verschiebung oder Streichung informiert. Die durch den Auftrag bis zur Absage/Verlegung bereits entstandenen Kosten sind TVN in jedem Falle zu erstatten. Dem Vertragspartner bleibt nachgelassen, nachzuweisen, dass TVN kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

c. Im Falle der Beauftragung eines Auslandseinsatzes sind vom Vertragspartner die Kosten für das A.T.A. Carnet-Dokument für die vorübergehende Einfuhr der Ausrüstungsgegenstände zu übernehmen (gilt nur im Falle der Beauftragung für Einsätze in Staaten, die am A.T.A. Übereinkommen teilnehmen).

(4) Sicherheitshinweise

a. Der Einsatz kann vom Piloten oder dem Flugleiter jederzeit aus Sicherheitsgründen abgebrochen werden. Dies gilt auch bei schlechten Sicht- bzw. Wetterbedingungen.

b. Die elektrobetriebenen Multicopter dürfen nicht unmittelbar über unbeteiligten Personen (z. B. bei öffentlichen Veranstaltungen) bzw. über Publikum eingesetzt werden. Der Blimp kann nach vorheriger Einzelfallklärung mit der zuständigen Luftbehörde auch über Publikum eingesetzt werden.

c. Der maximale Aktionsradius des Multicopters beträgt je nach

Umgebung und Größe des Flugsystems zwischen 50 und 250 m bei einer maximalen Flughöhe von ca. 100 m (voraussichtlich ab 01.07.2020: 120 m) über dem Pilotenstandort. Der Blimp hat einen größeren Aktionsradius. Es muss immer direkter Sichtkontakt zwischen Fluggerät und Pilot bestehen.

d. Je nach Anforderung kann der Multicopter bis Windstärke 5 Bft (35 km/h) eingesetzt werden. Der Kleincopter ist bis 4 Bft (20 km/h) einsetzbar. Der Blimp ist bis 3 Bft (15 km/h) einsetzbar (Windböen max. 25 km/h).

e. Sämtliche geplanten Einsätze sind mit TVN rechtzeitig vor dem Einsatz im Detail abzustimmen. Beim Einsatz des Blimps ist eine Vorbesichtigung der zu filmenden Locations notwendig. Für die Start- und Landeflächen des Blimps sind besondere Vorkehrungen zu treffen. Diese sind mit dem zuständigen Flugleiter von TVN zu klären.

f. Alle sicherheitsrelevanten Fragen müssen rechtzeitig im Vorfeld mit TVN besprochen werden.

g. Auf öffentlichem Gelände gelten gesonderte Sicherheitsmaßnahmen, die im Vorfeld besprochen werden müssen.

h. Schauspieler oder andere Personen (z.B. Darsteller, Kameraleute, Komparsen etc.), die entgegen vorbezeichnetem Anraten auf eigenen Wunsch oder auf Wunsch des Vertragspartners in irgendeiner Form im Gefahrenbereich des Fluggerätes tätig werden, haben etwaige Verletzungen und entstehende Schäden selbst zu vertreten. Risiken, die durch vorbeschriebenen Einsatz von Personen entstehen, sind vom Vertragspartner ausdrücklich zu versichern.

i. Soweit TVN den Vertragspartner vor dem Einsatz auf besondere Risiken des Einsatzes hinweist (z.B. Einsatz über Wasser, Einsatz über metallischem Gelände etc.), der Vertragspartner jedoch gleichwohl einen Einsatz wünscht, haftet der Vertragspartner für sämtliche Schäden, die sich aus der Verwirklichung des von TVN benannten Risikos ergeben.

§ 2 Besondere Bestimmungen für die Anmietung von Studios/Räumen/Geräten/Fundusgegenständen

(1) Mietgegenstand/Benutzungszeit

a. Mit Abschluss des Mietvertrags über die im Einzelvertrag festgelegten Mietsachen (Aufnahme- und Musikstudios usw.) übernimmt der Vertragspartner die Verpflichtung, sämtliche Dekorationsgegenstände, technisches Gerät, Fundusgegenstände, alle für die Herstellung der Produktion – einschließlich der Außenaufnahmen – benötigten Einrichtungen, technische Leistungen und vergleichbare Leistungen ausschließlich von TVN zu beziehen. Hiervon ist besonders die Inanspruchnahme der Misch-, Musik- und Schneideräume sowie der elektronischen Produktionstechniken betroffen, die die Endfertigung der Produktion nach Abschluss der Dreharbeiten umfasst.

b. Sofern nichts Anderes vereinbart ist, stehen die vermieteten Räume und Gegenstände dem Vertragspartner grundsätzlich nur an Werktagen zur Verfügung. Arbeiten an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen sind mit der Zentraldisposition oder dem Ansprechpartner von TVN im Einzelfall rechtzeitig zu vereinbaren. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die vereinbarten Termine wie Beginn und Beendigung einzuhalten. Übernimmt der Vertragspartner die gemieteten Räume oder Gegenstände nicht zum vereinbarten Terminbeginn, so ist er dennoch zur Zahlung der Miete ab diesem Termin verpflichtet.

c. TVN ist berechtigt, die erforderlichen Vorkehrungen für die Reinigung zu Lasten des Vertragspartners zu treffen, soweit der Vertragspartner diese nicht selbst bis 24 Uhr des letzten

Tages der Überlassung vollständig vornimmt. Für jeden Tag, an welchem die vertraglich vermieteten Räume einschließlich der Nebenräume nicht besenrein sind, steht TVN ein pauschalierter Schadenersatzanspruch in Höhe einer vollen Studiomiets (Tagesmiete) zu. Der Vertragspartner trägt auch die Müll- und Schuttabfuhr, die ihm zum jeweils geltenden Tagespreis zzgl. 15 % Service Fee in Rechnung gestellt wird. Dem Vertragspartner bleibt nachgelassen, nachzuweisen, dass TVN kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

(2) Mietnebenleistungen

a. Im Heizungsentgelt eingeschlossen ist die Beheizung dem Vertragspartner zur Verfügung stehender Nebenräume. Vom Vertragspartner gewünschte Beheizung an Sonnabenden und Sonntagen wird gesondert berechnet. Der Vertragspartner hat nicht das Recht, bestimmte Wärmegrade im Studio zu verlangen oder ohne Genehmigung von TVN zusätzliche Heizgeräte in Betrieb zu nehmen. Die Heizung erfolgt unter Ausnutzung der vorhandenen HeizungsKapazitäten und Heizzeiten.

b. Der normale Wasser-/Heizungs-/Stromverbrauch in den Räumen/Studios wird anteilig verrechnet. Wasserverbrauch für Dekorationszwecke oder im Gelände wird dem Vertragspartner laut Zwischenzählerstand weiterbelastet. Dem Vertragspartner wird regelmäßig die normale Strommenge und Stromart zur Verfügung gestellt. Über jede beabsichtigte höhere Stromentnahme im Studio oder im Gelände ist die Technikleitung mindestens 48 Stunden vorher zu verständigen. Die Stromverrechnung erfolgt nach Maßgabe des Standes der Studiostromzähler gemäß aktueller Preisliste.

c. Für Telefongespräche, Internetzugang, Telegramme, Telefaxe und Fernschreiben erfolgt die Berechnung laut jeweils gültiger Preisliste. Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle Gebühren, die aufgrund der Benutzung der in den von ihm gemieteten Räumen befindlichen Telefonapparate während der Mietzeit anfallen, zu übernehmen.

(3) Dekorationsgegenstände

a. Der Vertragspartner ist verpflichtet, umgearbeitete Dekorationsgegenstände nach Ablauf der Überlassung nach Wahl von TVN entweder auf eigene Kosten in den früheren Zustand zu versetzen oder sie TVN in dem umgearbeiteten Zustand kostenlos zu überlassen.

b. Abhanden gekommene oder zerstörte Gegenstände sind nach Wahl von TVN entweder vom Vertragspartner auf dessen Kosten durch gleichwertige Gegenstände zu ersetzen oder werden dem Vertragspartner zum Tagespreis zzgl. 15 % Servicefee in Rechnung gestellt. Letzteres gilt für durch Benutzung oder Beschädigung unbrauchbar werdende Projektionslampen.

(4) Technisches Gerät und Fundusgegenstände

a. Zur Bearbeitung oder ordnungsgemäßen Aufbewahrung vom Vertragspartner übernommener Gegenstände können nach Wahl von TVN auch in Sammellagern verwahrt werden. Die Aufbewahrung wird von TVN mit der gebotenen Sorgfalt vorgenommen. Die Kennzeichnung und Versicherung dieser Gegenstände ist Sache des Vertragspartners. TVN ist berechtigt, gemäß Sondervereinbarung Lagergebühren zu erheben. TVN kann jederzeit die Rücknahme der verwahrten Gegenstände verlangen.

b. Art, Umfang und Dauer der Überlassung ergeben sich aus den Liefer- und Leistungsbelegen. Art und Umfang des mitvermieteten Zubehörs werden, soweit nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart ist, von TVN nach Zweckdienlichkeit bestimmt.

c. Als Auslieferungsort gilt das Lager von TVN bzw. der dem

Vertragspartner von TVN angegebene andere Ort. Der Vertragspartner hat sich von der Vollständigkeit und der ordnungsgemäßen Beschaffenheit der gemieteten Gegenstände einschließlich Zubehör am Auslieferungsort zu überzeugen. Mängelrügen oder die Berufung auf Fehlmengen können nur unmittelbar nach Auslieferung bzw. Übernahme mit genauer Bezeichnung schriftlich geltend gemacht werden. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die ihm überlassenen Gegenstände sorgfältig zu behandeln, sie ordnungsgemäß zu verwahren und auf seine Kosten und seine Gefahr von und zu den Lagerplätzen zu transportieren. Gemietete Gegenstände dürfen nicht ohne Zustimmung von TVN weitervermietet oder anderen überlassen, verändert und, falls nicht anders vereinbart, nur innerhalb des Bundesgebiets transportiert werden.

d. Reichen die Bestände von TVN an studioteknischen Geräten nicht aus, erklärt sich TVN bereit, dem Vertragspartner die benötigten Gegenstände von Dritten zu beschaffen. Eine vertragliche Verpflichtung für TVN erwächst hieraus nicht. TVN übernimmt keine Gewähr für die Beschaffenheit solcher Gegenstände. Ihre Berechnung erfolgt zu dem Mietzins der jeweiligen Drittfirmen zuzüglich Verwaltungs- und Beschaffungskosten.

(5) Beendigung Miete/Rückgabe der Mietsache/Schadenersatz

a. Der Vertragspartner ist TVN zum Ersatz des entstehenden Schadens verpflichtet, wenn TVN durch rechtswidriges Verhalten des Vertragspartners veranlasst wird, das Vertragsverhältnis vorzeitig zu lösen oder wenn der Vertragspartner vertraglich festgelegte Termine nicht einhält. Die Ersatzpflicht bezieht sich in solchen Fällen auf die volle Höhe der ausgefallenen Leistungen, bei Studioanmietung jedoch auf mindestens 150,00 Euro pro Tag zuzüglich je einer doppelten Studiomiets für die bestellten, aber nicht in Anspruch genommenen Studios. Dem Vertragspartner bleibt nachgelassen, nachzuweisen, dass TVN kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

b. Gemietete Räume einschließlich der Nebenräume werden bei Beginn der vertraglich vereinbarten Mietzeit besenrein an den Vertragspartner übergeben und sind nach Beendigung der Benutzung im gleichen Zustand zurückzugeben. Sämtliche Aufräumarbeiten gehen nach Aufwand zu Lasten des Vertragspartners. Hiervon ist der Vertragspartner erst dann befreit, wenn ein von TVN zu bestimmender Mitarbeiter die vermieteten Räume einschließlich der Nebenräume abgenommen hat.

(6) Gefahrenübergang/Besondere Pflichten des Vertragspartners

a. Mit dem Tag der Zurverfügungstellung der Mietsache geht bis zu deren Rücknahme durch TVN die Gefahr der Beschädigung und Zerstörung auf den Vertragspartner über, der vom Tag der Zurverfügungstellung bis zur Rücknahme auch für die Vollständigkeit der Mietsache haftet. Der Vertragspartner übernimmt das Studio und die studioteknischen Einrichtungen, Geräte, Maschinen etc. in dem Zustand, in dem sie sich befinden.

b. Alle notwendigen Reparaturen während der Mietzeit gehen, soweit sie nicht auf der normalen Abnutzung des Vertragsgegenstands beruhen, zu Lasten des Vertragspartners.

c. Von allen während der Mietzeit an der Mietsache auftretenden Schäden hat der Vertragspartner unverzüglich Anzeige zu erstatten.

d. Bei Produktionen mit Publikum hat der Vertragspartner der Zentraldisposition mindestens zehn Werkzeuge vor Produktionsbeginn die genauen Termine, die Anzahl der Personen sowie die Erforderlichkeit von Nebenräumen und Nebeneinrichtungen (Garderoben, Toiletten, Parkplätze etc.) schriftlich oder per E-Mail mit Rückbestätigung anzugeben.

e. Der Vertragspartner ist gegenüber TVN für die Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen, insbesondere der Arbeitsschutz- und der Unfallverhütungsvorschriften sowie der allgemeinen Regeln der Technik verantwortlich. TVN ist berechtigt, Handlungen und Maßnahmen, die ihr gefährlich erscheinen, zu untersagen bzw. die Vornahme aller erforderlich erscheinenden Sicherheitsmaßnahmen zu verlangen.

f. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Mietsache gegen alle Risiken, für die er oder Dritte nach diesen Bedingungen oder dem Einzelvertrag TVN gegenüber einzustehen hat, ausreichend zu versichern. Der Vertragspartner ist darüber hinaus verpflichtet, alle durch die Inanspruchnahme der Leistungen entstehenden Risiken, insbesondere das Haftpflichtrisiko gegenüber TVN einschließlich der Haftung für Folge- und Ausfallschäden sowie gegenüber den produktionsmitwirkenden, auf dem Betriebsgelände tätigen Personen, ausreichend zu versichern.

(7) Feuerwehr/Spezialkräfte

a. Die Gestellung von Feuerwehrleuten erfolgt gemäß jeweils geltender behördlicher Auflage. Die Berechnung erfolgt entweder laut Stundensatz oder zum Pauschalsatz gemäß Preisliste. Damit sind zugleich die Überprüfungs- und Instandhaltungskosten für die Feuerlöschanlage abgegolten. Bei Produktionen mit Publikum sind gemäß den jeweils geltenden behördlichen Auflagen zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen (Türkontrollen, Feuer- und Objektschutz etc.) erforderlich. Die Gestellung von Sicherheits- und Hilfspersonal ist mindestens vier Werktage vor Produktionsbeginn mit der Zentraldisposition festzulegen.

b. Die Überlassung von Spezialkräften, für die die Lohnpreisliste keine Regelung enthält, erfolgt gemäß besonderer Vereinbarung.

(8) Mietzins

Als Berechnungsgrundlage für den Mietzins bzw. das Entgelt für die dem Vertragspartner überlassenen Studios, die Geräte einschließlich Zubehör sowie die sonstigen Leistungen dienen die während der Benutzungsdauer jeweils geltenden Preislisten von TVN und die auszufertigenden Lieferungs- und Leistungsbelege. Hängt die Preisberechnung von der Dauer der Inanspruchnahme ab, so werden grundsätzlich der Tag der Zurverfügungstellung und der Tag der Rücknahme mitgerechnet. Sonnabende, Sonntage und gesetzliche Feiertage innerhalb der Mietzeit werden nur dann nicht berechnet, wenn an diesen Tagen personelle oder sachliche Leistungen von TVN nachweislich weder in Bereitschaft zu halten waren noch genutzt wurden. Wird das Entgelt für eine bestimmte Zeit pauschaliert, wird die Zeit, die über die bei der Berechnung der Pauschale zugrunde gelegte Zeit hinausgeht, zum normalen Preis auf der Basis der Preisliste berechnet.

§ 3 Besondere Bestimmungen für die Bereitstellung von Arbeitskräften durch TVN

(1) Bereitstellung/Pflichten des Vertragspartners

a. Arbeitskräfte von TVN dürfen ohne Genehmigung durch TVN vom Vertragspartner Dritten nicht zur Verfügung gestellt werden. Die gewünschten Arbeitskräfte sind rechtzeitig, spätestens im Laufe des vorhergehenden Tages bis 12.00 Uhr, schriftlich bei der Zentraldisposition anzufordern.

b. TVN erklärt sich bereit, dem Vertragspartner die gewünschten Arbeitskräfte zu beschaffen, soweit die eigenen Arbeitskräfte nicht ausreichen. Alle durch fremde Arbeitskräfte entstehenden Mehrkosten wie Reisekosten, höhere Löhne und dergleichen

gehen zu Lasten des Vertragspartners. Eine Gewähr dafür, dass es in jedem Falle möglich sein wird, dem Vertragspartner die angeforderten Arbeitskräfte zur Verfügung zu stellen oder zu besorgen, übernimmt TVN nicht.

c. Soweit TVN über die für einen längeren, unbestimmten Zeitraum zur Verfügung gestellten Arbeitskräfte selbst verfügen will, hat TVN dies zwei Tage vorher anzukündigen. Der Vertragspartner kann die ihm für einen längeren Zeitraum als drei Tage zur Verfügung gestellten Arbeitskräfte ebenfalls nur mit einer Ankündigung zwei Tage vorab an TVN zurückgeben, es sei denn, dass TVN einer vorzeitigen Rücknahme zustimmt.

d. Durch die Zurverfügungstellung von Arbeitskräften geht die Weisungsbefugnis von TVN gegenüber den Arbeitskräften durch Delegation des Direktionsrechts an den Vertragspartner über. Die Verantwortung für die Einhaltung der gesetzlich geregelten Arbeitszeit sowie weitere zum Schutz des Arbeitnehmers bestehende Rechtsvorschriften insbesondere des Arbeitsschutzgesetzes obliegen ebenfalls dem Vertragspartner. Arbeitsausfälle, die durch die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften bedingt sind, gehen zu Lasten des Vertragspartners.

e. Mehrarbeit kann vom Vertragspartner nur nach Genehmigung durch die Zentraldisposition von TVN angeordnet werden. Anforderungen von Mehrarbeit im Anschluss an die übliche Arbeitszeit sind spätestens bis 10.00 Uhr des betreffenden Tages, Anforderungen für Arbeiten an Tagen, die laut Gesetz bzw. Tarifvertrag nicht als Arbeitstage gelten, spätestens 48 Stunden vor Bedarf schriftlich bei der Zentraldisposition zu stellen. Der Vertragspartner und seine Beauftragten sind während der Vertragsdauer verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Arbeitsschutz bei der Beschäftigung überlassener Arbeitskräfte einzuhalten.

f. TVN holt die erforderlichen behördlichen Genehmigungen für Sonn- und Feiertagsarbeiten ein, soweit diese im Gebiet der Stadt Hannover geleistet werden sollen. Die Gebühren werden dem Vertragspartner in Rechnung gestellt. Für entsprechende Arbeiten außerhalb Hannovers müssen die Genehmigungen vom Vertragspartner bei der jeweils für den geplanten Einsatz zuständigen Behörde eingeholt werden.

g. Der Belegschaft ist während der Arbeitszeit Gelegenheit zur Einnahme eines Frühstücks und Mittagessens zu geben. Die viertelstündige Frühstückspause und die halbstündige Mittagspause gelten nicht als Arbeitszeit.

h. Wenn nach Schluss der Arbeitszeit eine Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln nicht mehr möglich ist, hat der Vertragspartner für eine Fahrgelegenheit oder Unterbringung zu sorgen.

(2) Vergütung/Kostenregelung

a. Dem Vertragspartner ist es untersagt, selbst oder durch dritte Personen den Arbeitnehmern von TVN unmittelbar oder mittelbar Entlohnung oder Vergünstigungen in jeglicher Form zu gewähren.

b. Reisekosten, Nebenkosten, besondere Entgelte wie Schicht-, Nacht-, Erschwernis-, Schmutz- und Höhenzulagen sowie Pausen-, Zehrgelder, Dienstgang-Entschädigungen und dergleichen dürfen nicht vom Vertragspartner unmittelbar an die Arbeitnehmer von TVN gezahlt werden, sondern werden aufgrund des durch den Vertragspartner oder seinen Beauftragten erteilten Bestätigungsvermerks auf dem Tagesbericht direkt von TVN ausgezahlt und mit 15 % Service-Fee an den Vertragspartner weiterberechnet.

(3) Abwerbverbot

Der Vertragspartner verpflichtet sich, während sowie zwei Jahre nach Beendigung des Vertrags keine Mitarbeiter von TVN direkt oder indirekt abzuwerben. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verpflichtung zahlt der Vertragspartner an TVN eine Vertragsstrafe in Höhe von zwei Bruttojahresgehältern (einschl. Prämien, Tantiemen) des betreffenden Mitarbeiters, der unter Verstoß gegen diese Verpflichtung von dem Vertragspartner abgeworben wurde, wobei zur Berechnung der Vertragsstrafe das Bruttojahresgehalt des betreffenden Mitarbeiters maßgeblich ist, das er im Jahr vor Verwirkung der Vertragsstrafe bezogen hat.

§ 4 Besondere Einkaufsbedingungen von TVN

(1) Lieferzeit

a. Die Lieferzeit beginnt mit dem Zugang der Bestellung von TVN bei dem Lieferanten. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die dem Lieferanten die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, verlängern die Lieferzeit nicht.

b. Erfüllt der Lieferant nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit, so ist TVN berechtigt, eine angemessene Nachfrist, die eine Woche nicht übersteigen muss, zu setzen. Wird innerhalb dieser Nachfrist nicht geliefert, kann TVN ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen bzw. auf Kosten des Lieferanten Ersatz beschaffen.

c. Der Lieferant ist verpflichtet, TVN unverzüglich mitzuteilen, sofern sich herausstellt, dass die Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist nicht möglich ist. Hat der Lieferant die Nichteinhaltung der vereinbarten Fristen und Termine zu vertreten oder befindet er sich in Verzug, so ist TVN berechtigt, pro Tag der Verzögerung einen Schaden in Höhe von 0,5 % des Rechnungsbetrages der betroffenen Lieferung, höchstens jedoch 5 % des Rechnungsbetrages zu berechnen. Dem Lieferanten bleibt unbenommen, nachzuweisen, dass TVN kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Weitergehende Ansprüche von TVN bleiben hiervon unberührt.

d. Bei früherer Anlieferung als vereinbart behält sich TVN das Recht vor, die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen. Sofern TVN trotz früherer Anlieferung keine Rücksendung vornimmt und die Ware einlagert, so erfolgt dies auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Die Fälligkeit der vereinbarten Zahlung ändert sich hierdurch nicht.

(2) Gefahrenübergang/Versand

a. Der Lieferant verpflichtet sich, den Versand für jede einzelne Sendung getrennt anzuzeigen. Hierbei sind der Gegenstand, die Menge, das Gewicht, die Verpackung, die Versandart und die Markierung der gelieferten Waren anzugeben. Die Versandanzeige hat spätestens beim Eintreffen der Ware im Besitz von TVN zu sein. Andernfalls ist TVN berechtigt, die Ware zurückzuweisen.

b. Alle Lieferungen an TVN erfolgen frei Haus, inklusive Verpackung, Versicherung und etwaiger weiterer Kosten, Steuern oder Zollgebühren.

(3) Gewährleistung/Garantie/Eigentum

a. Der Lieferant garantiert, dass die gelieferte Ware den für ihren Vertrieb und ihre Verwendung geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen entspricht und nicht gegen Rechte Dritter verstößt.

b. Die Rügefrist für TVN beträgt für erkennbare Mängel drei

Wochen nach Ab-, bzw. Entgegennahme, für nicht erkennbare Mängel drei Wochen nach Feststellung des Mangels. Zur Wahrung der Gewährleistungsansprüche von TVN genügt es, wenn die Anzeige innerhalb der genannten Frist von TVN abgesandt worden ist.

c. Mit Zahlung der vereinbarten Vergütung geht das Eigentum an der Ware auf TVN über. Erweiterte Sicherungsrechte des Lieferanten, wie Eigentumsvorbehalt bei Kontokorrentvorbehalt, Konzernvorbehalt oder Ähnliches, bestehen nicht.

(4) Zahlungen

a. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen jeglicher Art aus.

b. Für jede Lieferung, die keine Teillieferung eines zu einem Pauschalpreis vergebenen Auftrages ist, sind die Rechnungen spätestens bei Versand doppelt auszustellen und TVN gesondert zuzusenden. Rechnungen dürfen der Warenlieferung nicht beigelegt werden.

c. Zahlungen erfolgen 14 Tage nach Rechnungseingang im Zentraleinkauf abzüglich 3 % Skonto oder 30 Tage nach Rechnungseingang ohne Abzug und zwar nach Wahl von TVN durch Überweisung eines Verrechnungsschecks oder durch Überweisung auf ein Bank-/Postbankkonto des Lieferanten.

d. TVN ist dem Lieferanten gegenüber grundsätzlich zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung bei Gewährleistungsansprüchen berechtigt. Diese Rechte stehen TVN auch gegenüber einem mit dem Lieferanten gemäß § 15 Aktiengesetz verbundenen Unternehmen zu.

e. Vorauszahlungen durch TVN sind ausschließlich bei angemessener Sicherheit, zum Beispiel Vorlage einer Bankbürgschaft, möglich.

f. Rechnungen sind in elektronischer Form als pdf-Dokument an die Adresse lieferantenrechnung@madsack-mediengruppe.de zu senden.

(5) Haftung

Für den Lieferanten gilt die gesetzliche Haftung. Haftungsbeschränkungen bestehen nicht.

(6) Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Der Verkäufer erkennt den Verhaltenskodex für Geschäftspartner der MADSACK Mediengruppe an, der unter der Webadresse: www.madsack.de/wp-content/uploads/2024/03/MADSACK-Verhaltenskodex-fuer-Geschaeftspartner-1.pdf abrufbar ist.

(7) Rechteinräumung

Ergänzend zu diesen AGB gelten die Allgemeinen Regelungen von TVN zur Übertragung von Rechten.

Stand: Juli 2024